Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsort

(1) Der Verein führt den Namen "Judo Verein Ludwigsfelde e.V." (JVL e. V.)
(2) Sitz und Gerichtsort des Vereins ist Ludwigsfelde.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
(4) E dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der umfassenden und allseitigen Entwicklung und Förderung des Judosports für seine Mitglieder und Interessierte in der Stadt Ludwigsfelde.
(2) Der Verein fördert und entwickelt Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit für seine Mitglieder. Er richtet seine Tätigkeit auf die Entwicklung eines aktiven Vereinslebens.
(3) Der Verein trägt mit seiner Tätigkeit insbesondere der Förderung sportlicher Talente in allen Altersbereichen Rechnung.
(4) In Verwirklichung des Vereinszweckes stellt sich der Verein im Besonderen folgende Aufgaben:
   a. Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder und interessierte Bürger;
   b. Förderung leistungssportlicher Talententwicklung in allen Altersbereichen;

c. Belebung sportlich-kultureller Aktivitäten in der Stadt Ludwigsfelde;
d. Förderung und Organisation nationaler und internationaler sportlicher Aktivitäten für seine Mitglieder

(5) Der JVL ist Mitglied des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V.

(6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Judosport aktiv betreiben oder fördern möchten.

Der Verein besteht aus:

(1) Erwachsenen Mitgliedern:
   a. Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
   b. Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
   c. fördernden Mitgliedern;
   d. Ehrenmitgliedern

(2) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an den vorstand durch den Antragsteller gerichtet werden. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a. Austritt
   b. Ausschluss
   c. Tod

   Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand des JVL ausgeschlossen werden:
   a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
   b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten oder unbegründeter Zahlungsrückstände;

c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
d. wegen unehrenhafter Handlungen

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich zu laden. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung möglich. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder des JVL haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht:
a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den JVL zu verlangen und dem Verein zu Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
b. im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
a. an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren;
b. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
c. die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten

(3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßens gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
a. Verweis
b. Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen des Vereins auf differenzierte Dauer;

(4) Der Bescheid über Maßregelungen ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen. Einspruch gegen den Bescheid ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes,
   c) Entlastung und Wähl des Vorstandes,
   d) Wahl des Kassenwartes,
   e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
   f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
   g) Satzungsänderungen,
   h) Beschlussfassung über Anträge,
   i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
   j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
   l) Auflösung des JVL.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Form der Berufung zur Mitgliederversammlung
Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, oder des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Das Datum des Poststempels gilt als Nachweis. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, eines Mitgliedes mit besonderer Aufgabenstellung, eines Präsidiums oder Vorstandsmitgliedes bis 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Die erstgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übersandt

werden. Für Satzungsänderungen und Ausschluss eines Mitglieds ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
   a) der Vorstand beschließt oder
   b) 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist,

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel in geheimer Abstimmung.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:
   a) von jedem Mitglied, dass das 14. Lebensjahrvollendet hat;
   b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a. dem Vorsitzenden
   b. dem stellv. Vorsitzenden
   c. dem Kassenwart
   d. dem Sportwart
   e. dem Jugendwart

   und zwei weiteren Mitgliedern ohne Geschäftsbereich.

(2) Entsprechend § 26, Abs. BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils auch zur Einzelvertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des JVL und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter bzw. weitere festzulegende und zu bevollmächtigende Personen vertreten.

(5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(6) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

(1) Zur Finanzierung des Vereins ist vom Vorsitzenden eine Finanzordnung zu erlassen. Diese Finanzordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Ihre Höhe wird in der Finanzordnung geregelt.

(3) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

a. Einnahmen und Spenden
b. Einnahmen aus Sportveranstaltungen
c. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§ 11 – Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Symbol des JVL

Der JVL führt ein eigenes Symbol. Das Symbol wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Brandenburgischen Judo-Verband e.V. -der-die-das-es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Zur Abwicklung der Auflösung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06. Juni 1991 von der Gründungsversammlung beschlossen und am 27.10.2020 geändert worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.